

Anbringen von Wahlplakaten:

Nach der Rechtsprechung dürfen alle Parteien 6 Wochen vor der Wahl im öffentlichen Straßenraum gem. der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 13.02.2013 Werbung betreiben.

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von den Gemeinden zum Anschlag bestimmten Plakatständern innerhalb des Gemeindegebietes angebracht werden.

Für Schondorf am Ammersee:

Stellwände werden aufgestellt. Es können Plakate mit DIN A1 Verwendung finden

Die Standorte sind:

- Seeanlage
- Sportanlage Bergstraße
- Gegenüber Landsberger Str. 49, Bäckerei Linder
- Feuerwehrrückseite, Bahnhofstr. 112, Uttinger Str.
- Poststelle Schondorf, Landsberger Str. 3, Einfahrt zur Poststellt

Sogenannte Wesselmänner sind erlaubt:

- Ecke Uttinger Str. /Bergstraße
- Greifenberger Str. (Landsberger Straße) beim Ortsausgang Richtung Greifenberg

Für Greifenberg:

1 Plakatwand

- Hauptstraße (Nähe Rathaus)
- Landsberger Straße und Bahnhofstraße (am Buswartehäuschen Neugreifenberg)
- Beuern, Dorfstraße Nähe Maibaum

Für Eching

Plakatwände

- vor der Feuerwehr
- Kaagangerstraße / Gießübler Straße

Für alle Gemeinden gelten folgende Auflagen:

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
2. Die Befestigung von Werbeträgern an Verkehrszeichen (außerörtlich) ist nicht zulässig.
3. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.

4. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.
12. Bereits bestehende Werbeträger dürfen nicht beeinträchtigt werden.

April 2021